

oder Folge des Vorhabens sind (Kausalzusammenhang), nicht davon abhängt, ob die städtebauliche Maßnahme dem Vorhaben objektiv zugute kommt, sondern von der planerischen Konzeption der Gemeinde. Damit wurden die Gestaltungsräume der Kommunen erweitert, da sie selbst bestimmen können, ob die Kosten in einem Kausalzusammenhang stehen. Kommt die Maßnahme mehreren Vorhaben zugute, können die Kosten anteilig zugeordnet werden.³ Damit ist aber nicht der Willkür der Gemeinden Tür und Tor geöffnet.⁴ Die Gemeinde darf die Kosten einer städtebaulichen Maßnahme nur dann als kausal ansehen, wenn sie auch abwägungsfehlerfrei hätte entscheiden dürfen, das fragliche Vorhaben auf Grund der damit verbundenen Investitionskosten zu unterlassen.⁵ (Dies meint genau den Fall der Erschöpfung der vorhandenen Kapazitäten von Infrastruktureinrichtungen.) Nur wenn die Gemeinde nicht verpflichtet ist, das Vorhaben durchzuführen, kann sie damit verbundene Kosten auf Neunutzer/innen umlegen. Ferner kann die Bestimmung eines hinreichenden Kausalzusammenhangs nur innerhalb eines transparenten und nachvollziehbaren planerischen Gesamtkonzeptes erfolgen, wel-

ches Fragen der Angemessenheit ebenso beachtet wie den Gleichbehandlungsgrundsatz und dessen Maßnahmen in einem überschaubaren zeitlichen Zusammenhang verwirklicht werden.

Das Argument der Kläger/innen, dass insbesondere die Altnutzer/innen von der städtebaulichen Maßnahme profitierten, ohne zur Zahlung von Kosten herangezogen zu werden, konnte dagegen nicht durchgreifen. Von den Altnutzer/innen konnte die Kommune keine Kosten erheben, da die Deckung eines Nachholbedarfs für zuvor verwirklichte Planungen nicht zulässig ist.⁶ An einem hinreichenden Kausalzusammenhang hätte es nur gefehlt, wenn die Kommune den Autobahnzubringer in Wahrheit nur für die Altnutzer/innen gebaut hätte oder ohnehin rechtlich verpflichtet gewesen wäre, den Zubringer zu bauen (wofür nichts ersichtlich ist). Der zugleich entstehende Vorteil für die Altnutzer/innen hebt den Kausalzusammenhang zwischen dem neue Bau- und Nutzungsrechte gewährenden Vorhaben der Kommune und der städtebaulichen Maßnahme des Zubringerbau nicht auf.

³ So schon BVerwG vom 29.01.2009, BVerwGE 133, 85–98.

⁴ Grundsätzlich zum Kausalzusammenhang als Grenze vgl. *Konrad Gelzer/Christian-Dietrich Bracher/Olaf Reidt*, Bauplanungsrecht, 7. Aufl. 2004, Rn. 999 ff.

⁵ Vgl. schon BVerwG vom 29.01.2009, BVerwGE 133, 85–98.

⁶ Zu Folgelasten für schon errichtete Infrastruktureinrichtungen vgl. aber differenzierend *Hans-Jörg Birk*, Städtebauliche Verträge, 4. Aufl. 2002, Rn. 517 ff.

Dirk Olzen/Rolf Wank: Zivilrechtliche Klausurenlehre

Von Jan Hövermann* und Malte Kröger**

Bei der Suche nach geeignetem Material für die Examensvorbereitung findet sich eine Fülle an Skripten, Lehr- und Lernbüchern, die sich mit den Einzelbereichen des BGB befassen. Zwar ist eine fundierte Auseinandersetzung mit den Problemen des Allgemeinen Teils des BGB, den einzelnen Vertragsarten oder den gesetzlichen Schuldverhältnissen unabdingbar, eine Darstellung des gesamten zivilrechtlichen Prüfungskanons ermöglicht es jedoch, Zusammenhangswissen zu vermitteln. Erst dadurch ist man in der Lage, eine in sich stimmige und umfassende Falllösung in den Klausuren zu erarbeiten. Unterstützung hierbei sollte die „Zivilrechtliche

Klausurenlehre“ der Professoren Dirk Olzen und Rolf Wank bieten.

Das Lernbuch von Olzen/Wank bietet insgesamt 41 Übungsfälle aus dem Bereich des BGB, denen eine ca. 80-seitige Einführung in die zivilrechtliche Falllösungstechnik vorangestellt ist. Zielgruppe des Buches sind fortgeschrittene Studenten/innen und Examenskandidaten/innen.

Wir benutzten das Werk im vergangenen Jahr für die Examensvorbereitung und erwarteten eine Sammlung aktueller Übungsfälle auf Examensniveau mit methodisch fundierten Lösungen. Dabei erwarteten wir folgendes von einem guten Fallbuch: Die Fälle sollten nicht nur einzelne höchstrichterliche Entscheidungen nachbilden, die so speziell sind, dass der rechtliche Gehalt sich nicht für andere Sachverhalte verallgemeinern lässt. Ein Fall ist geeigneter zum Üben, wenn er rechtliche Problemkreise zum Gegenstand hat, die von einem typischen Sachverhalt her oder aus mehreren Entscheidungen konstruiert sind. Der Bearbeiter muss in der Lage sein, anhand des Gesetzes mit Hilfe seines juristischen Me-

* Wiss. Mitarbeiter am Lehrstuhl für Deutsche und Nordische Rechtsgeschichte der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg.

** Stud. iur. an der Universität Hamburg.

Besprechung von *Dirk Olzen; Rolf Wank*, Zivilrechtliche Klausurenlehre mit Fallrepetitorium, 6., überarbeitete Auflage – München: Vahlen 2010, XXVI, 678 S., kart., Euro 35,00. ISBN: 978-3-8006-4090-4.

thodenwerkzeugs eine Lösung zu erarbeiten.¹ Die Musterlösung sollte im Gutachtenstil dargestellt werden und vom Umfang sowie der Tiefe dem entsprechen, was von einem Klausurbearbeiter innerhalb der Bearbeitungszeit erwartet werden kann. Insbesondere allzu ausführliche Lösungsskizzen geben dem Studierenden ein falsches Gefühl für ein ausgewogenes Gutachten. Sind mehrere Lösungsansätze vertretbar, sollte auch für diese kurz der Prüfungsverlauf skizziert werden. In einem Anhang oder Vorwort kann der Fallautor alle Vertiefungshinweise und methodischen Anmerkungen unterbringen. Bewertungsmaßstäbe für die Abwägungsentscheidungen des Falles sollten nochmals aufbereitet und verallgemeinert werden. Ebenso hilfreich ist es, wenn Niveau und Erwartungshorizont sowie typische Fehlerquellen mitgeteilt werden.²

Die „Einführung in die Technik zivilrechtlicher Fallbearbeitungen“ erläutert die Falllösung in fünf Schritten von der Lektüre des Sachverhalts bis hin zur Ausarbeitung, inklusive einer Sammlung häufig benötigter Aufbauschemata. Dieser Abschnitt ist insgesamt gut gelungen, auch wenn er kein Geheimwissen mitteilt. Aufmerksamen Teilnehmer/innen universitärer Arbeitsgemeinschaften und Examensvorbereitungskurse dürfte das Meiste bekannt vorkommen. Die Einführung eignet sich ob ihrer konzentrierten Darstellung jedoch gut zum raschen Nachschlagen und Wiederholen der zivilrechtlichen Fallbearbeitungstechnik.

Die knapp 500 Seiten umfassenden Übungsfälle mit Lösungen sind in der üblichen BGB-Systematik vom BGB AT bis zum Erbrecht gegliedert. Jedem der sechs Abschnitte ist eine Einleitung vorangestellt. Nach der Intention der Autoren sollen sie „vor allem systematische Zusammenhänge aufzeigen, wollen aber kein Lehrbuch ersetzen“³. Der Umfang dieser Vorbemerkungen variiert zwischen drei (Familienrecht) und 38 Seiten (Schuldrecht BT). Genauso schwankt ihr Wert für die Studierenden. So streift die Einführung zum Schuldrecht BT die wichtigsten Vertragstypen, die ungerechtfertigte Bereicherung und das Deliktsrecht. Wer hofft, auf diese Weise noch einmal eine knappe, überblicksartige Zusammenschau der einzelnen Bereiche des BGB zu erhalten, wird enttäuscht sein. So wird die Gesamtschuld in vier Sätzen „erklärt“⁴ und § 828 BGB in einem Schema dargestellt, das nicht mehr als die Wiedergabe der Norm ist. Zu häufig und zu ausführlich sind die Darstellungen der Änderungen durch die Schuldrechtsreform von 2001. Es

wäre kein großer Verlust, wenn diese Einleitungen in der bestehenden Form ganz entfielen.

Den Falllösungen selbst sind jeweils eine Einführung in die Schwerpunkte des Falles, eine Darstellung der wesentlichen Rechtsinstitute und Probleme sowie Bemerkungen zur technischen Herangehensweise an die Lösung vorangestellt. Solche Abschnitte sind grundsätzlich sehr sinnvoll. Hier hätten die Autoren die Falllösung jedoch noch stärker in der Systematik verorten können und durch Darstellung verwandter Probleme die Strukturkenntnis der Studenten verbessern können. Während zwar die Tiefe der Vorbemerkungen schwankt, wirken Idee und Umsetzung überwiegend gelungen.

Die Fälle selbst sind von unterschiedlichem Schwierigkeitsgrad, wobei der größte Teil sich auf Examensniveau bewegt. Insbesondere die Fälle 9 und 10, die ihre Schwerpunkte im besonderen Teil des Schuldrechts haben, hätten aber durch Anspruchsvollere ersetzt werden müssen: hier werden in einer drei bis vier Seiten langen Lösung die Probleme des Rücktrittsrechts und des Verzugs Schadens nur oberflächlich gestreift, was selbst für eine Fortgeschrittenenübung zu wenig ist.

Die Fallauswahl beschränkt sich nicht auf die „Klassiker“ der Ausbildung, sondern weist auch zahlreiche ungewöhnliche Konstellationen auf. Dabei sind die Fälle aus dem Familienrecht in Punkto Qualität die Glanzlichter dieses Werks. Die schuldrechtlichen Fälle sind überwiegend um Probleme herum konstruiert, die aus den ersten Jahren nach der Schuldrechtsmodernisierung stammen. Neuere Probleme aus dem Verbraucherschutzrecht und dem allgemeinen Schuldrecht werden völlig ausgeblendet. Der Erscheinungstermin im Jahr 2010 hätte auch einen Fall zur Zahlungsdienstrichtlinie nahegelegt.

In der Ausarbeitung der Lösungsskizzen zeigen sich einige inhaltliche und handwerkliche Fehler. Dass Paragraphen zum Teil nur ungenau zitiert werden und es immer wieder kleine inhaltliche Ungenauigkeiten gibt, kommt leider in vielen publizierten Falllösungen vor. Im Werk von Olzen/Wank finden sich jedoch schwerwiegende Mängel. Da werden ausbildungsrelevante Probleme unterschlagen, obwohl der Sachverhalt zu ihrer Behandlung Anlass gibt⁵, und Ansprüche nicht geprüft, die von der offenen Fallfrage zweifelsohne erfasst sind⁶. Teils verzichten die Autoren auf die eingangs ausführlich dar-

1 Gegenbeispiel ist die schadensrechtliche Rechtsprechung zu Gebrauchtwagen.

2 Einen hohen Standard setzt hier das Fallbuch „Die Examensklausur“ von Preis/Prütting/Sachs/Weigend, mittlerweile in der 4. Auflage erschienen.

3 Aus dem Vorwort zur 1. Auflage.

4 S. 161.

5 In Fall 9 fehlt das Problem, ob eine Nachlieferung beim Stückkauf möglich ist, und das Problem, welcher Leistungsort im Fall des Rücktritts gegeben ist. Die Autoren übersehen auch, dass die Anwendung des § 346 III 1 Nr. 3 BGB nach Erklärung des Rücktritts mehrheitlich abgelehnt wird (vgl. nur *Dieter Medicus/Jens Petersen*, Bürgerliches Recht, 22. Aufl. 2009, Rn. 231a).

6 In Fall 10 fehlt die Prüfung eines Rücktrittsrechts mit dem Problem, ob eine Zuweniglieferung unter § 323 V 1 oder § 323 V 2 BGB fällt.

gestellte Methodik⁷, teils finden sich sehr diskutabe Behauptungen in den Lösungen.⁸

Die in den Fußnoten zitierte Literatur stammt überwiegend aus den Jahren 2002 bis 2004. Überwiegend verweisen die Autoren auf Kommentarliteratur und den Medicus/Petersen – sicherlich gute Quellen, aber zu einseitig. Weiterführende Literatur aus den letzten fünf Jahren ist selten zu finden.

Schwerer wiegt jedoch die nachlässige Aktualisierung der sechsten Auflage. Es entsteht der Eindruck, die Autoren hätten nur ein neues Vorwort geschrieben. Im Folgenden ein paar Beispiele: Fall 27 aus dem Sachenrecht sollte wohl im Zuge der „Neuaufgabe“ mit neuen Datumsangaben versehen werden. Dieses Vorhaben ist aber ab der Hälfte abgebrochen worden. Ergebnis ist ein nur zur Hälfte aktualisierter Sachverhalt mit völlig konfusen Datumsangaben. Ein rechtshistorischer Exkurs findet sich in Fall 30: Dort wird anstelle des seit der Schuldrechts-

⁷ Vgl. wiederum Fall 10.

⁸ Vgl. Fall 36, S. 600 unten: Nach Olzen/Wank soll sich der kleine Pflichtteil „an den Quoten der §§ 1931 und 1371“ bemessen. Dieser berechnet sich aber nach dem gesetzlich nicht erhöhten Erbteil, also nur nach § 1931 (vgl. *Dietmar Weidlich*, in: Palandt, BGB, 70. Aufl. 2011, § 2303 Rn. 14). In Fall 13 (S. 295) wird auch die sachliche Zuständigkeit des Amtsgerichts mit § 29a ZPO begründet, obwohl dort nur die örtliche Zuständigkeit geregelt ist.

modernisierung einschlägigen § 488 I 2 BGB der § 607 BGB als Anspruchsgrundlage herangezogen.

Dass § 1370 BGB seit dem 1.9.2009 aufgehoben ist und auch § 23b I Nr. 9 GVG nicht mehr existiert, haben die Autoren übersehen; genauso hätte statt auf die Hausrats-VO jetzt auf § 1568b BGB hingewiesen werden müssen (Fall 34). Dabei sollten laut dem Vorwort zur 6. Auflage diese Änderungen im Familienrecht explizit eingearbeitet worden sein.

Auch zum Problem der Verwandtenbürgschaften (S. 243) gibt es aktuelle Rechtsprechung und Literatur, die nicht nachgetragen wurde.⁹

Die „Zivilrechtliche Klausurenlehre“ gründet sich auf die gute Idee, das gesamte zivilrechtliche Examenswissen verbunden mit einer fundierten Falllösungstechnik zu präsentieren. Sie wird aber durch zahlreiche sachliche und handwerkliche Fehler – vor allem die nachlässige Aktualisierung – überschattet. Deswegen ist dem Buch eine sorgfältig durchgesehene und modernisierte siebte Auflage zu wünschen. Die hier besprochene sechste Auflage eignet sich eher dazu, das Mängelgewährleistungsrecht beim Buchkauf zu wiederholen.

⁹ Vgl. nur BGH vom 16.06.2009, NJW 2009, 2671–2674.

Impressum

HRN – HAMBURGER RECHTSNOTIZEN

ISSN 2191-6543

1. Jahrgang – Heft 2 – November 2011

Die Hamburger Rechtsnotizen erscheinen zweimal jährlich. Die Redaktion freut sich über Beiträge in digitaler Form für die nächsten Ausgaben.

<http://www.hamburger-rechtsnotizen.de>

Redaktion und Lektorat

Sebastian Böse
Ulrike Flau
Daniel Glage
Julian Kanschik
Swantje Klintworth
Sophie Knebel
Ulrike Lembke
Olaf Muthorst
Sina Nienhaus
Dana-Sophia Valentiner

E-Mail:
redaktion@hamburger-rechtsnotizen.de

Vertrieb, Anzeigen & PR

Inken Matthies
Inga Kristin Rickert
Assal Honey Salehi
Kamil Swietlik
Christian Trentmann

E-Mail:
vertrieb@hamburger-rechtsnotizen.de
anzeigen@hamburger-rechtsnotizen.de

Verantwortlich für Anzeigen:
Christian Trentmann.

Internet

Inga Kristin Rickert
Robin Christopher Schoss
Pavel Usvatov

Herausgeber

Hamburger Rechtsnotizen e. V.
Postanschrift:
Fakultät für Rechtswissenschaft
Rothenbaumchaussee 33, 20148 Hamburg
Hamburger Rechtsnotizen e. V. ist
im Vereinsregister des Amtsgerichts
Hamburg unter der Registernummer
VR 21030 eingetragen.

Einzelvertretungsberechtigt sind:
Erste Vorsitzende:
Jun.-Prof. Dr. Ulrike Lembke (V.i.S.d.P.)
Zweiter Vorsitzender:
Jun.-Prof. Dr. Olaf Muthorst

Layout/Satz

die computerfabrik
Kleinhohenheim 1, 70599 Stuttgart
Valentin Funk, Claudia Wittorf,
Ulrich Böckmann

Druck

Hoffmann-Druck GmbH, Straße der
Freundschaft 8, 17438 Wolgast/Mahlzow

Der Verlag haftet nicht für Manuskripte, die unverlangt eingesandt werden. Die Annahme zur Veröffentlichung muss schriftlich erfolgen. Mit der Annahme zur Veröffentlichung überträgt die/der Autor/in dem Verlag das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts.